

Az.: 3 A 862/10
4 K 198/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

1. Rechtsanwälte

2. Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Aufenthaltserlaubnis
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 11. November 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Juli 2009 - 4 K 198/09 - geändert. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin, eine 1947 geborene brasilianische Staatsangehörige, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu ihrem deutschen Ehemann.
- 2 Die Klägerin reiste nach Aktenlage am 19. Januar 2003, von der Schweiz (Neuhaus) kommend, nach Deutschland ein und heiratete am 28. Januar 2003 in Faaborg/Dänemark den 1949 geborenen deutschen Staatsangehörigen H..... Die Eheleute lebten eigenen Angaben zufolge ab März 2003 in A....., ab Oktober 2003 in C....., und aktuell in C..... Laut berichtigter Meldebescheinigung vom 14. November 2005 war der Ehemann der Klägerin wie folgt gemeldet: C....., alleinige Wohnung, 10. Oktober 2004; C....., frühere Hauptwohnung, 4. Februar 2004 bis 15. Oktober 2004; C....., Zuzugswohnung 14. Oktober 2003 bis 4. Februar 2004; C....., Nebenwohnung, 10. Mai 2005 bis 1. August 2005, registriert. Anlässlich einer Befragung durch das Landratsamt M..... am 18. Juli 2003 gab die Klägerin an, ihren Ehemann Weihnachten 2002 in C..... bei Besuch ihrer Tochter, der Ehefrau ihres Bekannten Z....., kennengelernt zu haben. Die Klägerin war bei der Befragung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nicht mächtig. Ihr im August 2003 getrennt befragter Ehemann gab an, dass sie sich in Deutsch „so gut wie möglich“ verständigen würden.

- 3 Unter dem 14. März und 15. April 2003 beantragte die Klägerin die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 setzte die Ausländerbehörde der Beklagten die Entscheidung hierüber wegen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen die Eheleute und Herrn Z..... wegen Erschleichens einer Aufenthaltsgenehmigung (Scheinehe) gemäß § 67 Abs. 2 AuslG aus. Vorausgegangen waren Informationen aus Anrufen der Lebensgefährtin des Ehemanns der Klägerin vom 17. März 2003, 23. Juli und 5. September 2003 bei der Ausländerbehörde der Beklagten. Nach Gesprächen, die im Sozialamt der Beklagten mit dem Ehemann der Klägerin und seiner Lebensgefährtin gemeinsam am 4. Februar 2004 und mit ihm allein am 5. Februar 2004 geführt worden waren, wollte der Ehemann sein Leben in Ordnung bringen, mit Herrn Z..... nichts mehr zu tun haben und mit seiner Lebensgefährtin, wie schon bisher, zusammenleben (.....). Er habe die Ehe nur geschlossen, weil er der Meinung gewesen sei, Herrn Z....., von dem er laufend kleinere Geldbeträge erhalten habe, einen Gefallen schuldig zu sein; dieser möge die Eheangelegenheit nun klären. In einer Zeugenaussage vor der Polizeidirektion C..... vom 2. Mai 2005 erklärte der Ehemann der Klägerin, er sei zwar in der gemeldet, halte sich aber bei seiner langjährigen Lebensgefährtin auf; die Ehe sei von Herrn Z..... arrangiert worden; er habe die feste Absicht, sich von der Klägerin wieder scheiden zu lassen. Laut einer Zeugenaussage der Lebensgefährtin vom 8. November 2005 in einem Verfahren vor dem Sozialgericht C..... bestand schon seit etwa fünf Jahren keine (eheähnliche) Beziehung mehr zum Ehemann der Klägerin, auch nicht während einer Zeit der Bedarfsgemeinschaft ab 1. Januar 2005; seit August 2005 halte er sich auch nicht mehr in ihrer Wohnung in der auf.
- 4 Am 25. August 2005 sprachen die Eheleute gemeinsam bei der Meldebehörde der Beklagten vor und gaben bekannt, dass sie die eheliche Gemeinschaft (in der) wieder aufgenommen hätten. Unter dem 1. Oktober 2005 gab der Ehemann der Klägerin eine eidesstattliche Versicherung zum Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft ab.
- 5 Mit Beschluss vom 1. November 2006 stellte das Amtsgericht Hainichen das gegen die Klägerin eröffnete Strafverfahren wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein. Der Ehemann der Klägerin und Herr Z..... wurden mit Urteil des

Amtsgerichts Hainichen vom 29. November 2006 aus Mangel an Beweisen dafür, dass es sich tatsächlich um eine Scheinehe handelt habe, freigesprochen.

- 6 Bereits zuvor hatte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Juni 2004 unter Nr. 2 den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 23. Juni 2004 wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2005 wegen der Sperrwirkung einer inzwischen aufgehobenen Ausweisung sowie unabhängig davon wegen Vorliegens eines Ausweisungsgrundes im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Scheinehe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) und Einreise ohne das erforderliche Visum sowie unrichtiger Visumsangaben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG) zurück. Die bereits am 16. März 2004 wegen Untätigkeit erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 14. Juli 2009 mit folgender Begründung abgewiesen:
- 7 Die Klägerin, die weder EU-Ausländerin noch Familienangehörige eines EU-Ausländers sei, habe keine Ansprüche auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Ihr stehe auch kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungs- oder sonstigen dem Familiennachzug dienenden Erlaubnis nach §§ 9, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu, da die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG der Erfüllung der Passpflicht nicht vorliege. Unabhängig davon stehe nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin und ihren Ehemann aktuell tatsächlich eine eheliche Lebensgemeinschaft verbinde. Zwar beruhten die von der Beklagten ermittelten Zweifelsumstände auf eher spärlichen Ermittlungen und stellten überwiegend recht lange zurückliegende Indiztatsachen dar, deren Gewicht ausgeräumt oder durch das Antreffen des Ehemanns vor Ort bei einer - unangemeldeten - Kontrolle vom April 2009 abgeschwächt sei. Jedoch bestünden erhebliche Zweifel an einer ehelichen Lebensgemeinschaft aufgrund der Unklarheiten und Ungereimtheiten in den Angaben der Eheleute in der mündlichen Verhandlung. So habe die Klägerin das Datum der eigenen Hochzeit auch auf mehrfaches Nachfragen und mit Dolmetscherhilfen nicht einmal dem Jahr nach korrekt zu benennen vermocht. Die zutreffende Namensbeschriftung des eigenen Briefkastens habe sie nicht zügig darlegen können. Sie könne sich nur außerordentlich schlecht in deutscher Sprache verständigen, obwohl ihr Ehemann kein Portugiesisch spreche.

Außerdem habe sie in wesentlichen Dingen (eigene Erwerbstätigkeit) und zu Alltagsabläufen (Anwesenheitszeiten, Spracherwerb, gemeinsame Unternehmungen, Essenszubereitungen) mit den Angaben ihres Ehemanns weitgehend nicht deckungsgleiche Angaben gemacht. Danach erscheine es dem Gericht nicht ausgeschlossen, dass sie sich entweder jeweils nur zeitlich sehr begrenzt bei ihrem Ehemann aufhalte oder womöglich eine andere Wohnung im selben Haus bewohne. Angesichts dessen könne dahinstehen, ob die Klägerin ohne ein zum Zweck des familiären Zusammenlebens erforderliches Visum in das Inland eingereist sei und Ausweisungsgründe wegen unwahrer Antragsangaben gegenüber der Beklagten erfüllt seien. Offenbleiben könne auch, ob die Auslandsheirat der Anwendung von § 39 AufenthV ggf. aktuell noch entgegenstehe, obwohl nunmehr die Einholung eines Visums für Brasilianer nach Anlage II zu § 16 AufenthV (BGBl. I 2008 S. 2846/2848 sowie BGBl. II 2008 S. 1179) nicht mehr vorgeschrieben sei, sowie ferner ob die Sprachkenntnisse der Klägerin dem nach § 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen einfachen Niveau entsprächen.

- 8 Gegen dieses Urteil richtet sich die durch den Senat wegen ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassene Berufung, die die Klägerin wie folgt begründet:

- 9 Sie sei seit 28. Januar 2003 rechtsgültig verheiratet. Die Ehe sei und werde durch die Wohnsitznahme in der gemeinsamen Wohnung und durch das tatsächliche Zusammenleben der Eheleute auch tatsächlich vollzogen. Eine Scheinehe liege nicht vor, wenn die Eheleute in einer Wohnung zusammenlebten und jedenfalls gewisse personale Beziehungen zwischen ihnen bestünden. Das angefochtene Urteil habe nicht mit Zweifeln begründet werden dürfen. Zwar dürfe die Ausländerbehörde bei berechtigtem Anlass prüfen, ob der Ausländer mit seinem deutschen Ehegatten tatsächlich zusammen und nicht innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt lebe. Dieser eigentlich entscheidungserheblichen Frage, ob die Klägerin innerhalb der ehelichen Wohnung trotz äußerlichen Zusammenlebens von ihrem Ehemann getrennt lebe, sei das Verwaltungsgericht aber nicht nachgegangen. Bestehe eine eheliche Lebensgemeinschaft, in welcher näheren, zur geschützten Privatsphäre der Ehegatten gehörenden Ausgestaltung auch immer, so komme es ausländerrechtlich nicht darauf an, wie sich die ehelichen Beziehungen im Übrigen gestalteten. Es sei daher

unzulässig, die Alltagsabläufe des Ehelebens in inquisitorischer Art zu hinterfragen. Die Gründe, auf die sich das Verwaltungsgericht stütze, seien auch völlig ungeeignet, Zweifel zu begründen. Für die Mutmaßung, dass sie in einer anderen Wohnung im selben Haus wohne, gebe es keinerlei Anhaltspunkte. Inzwischen hätten sie Anfang 2010 ihre Wohnung in der räumen und zahllose Behördengänge im Zusammenhang mit der Anmietung ihrer neuen Wohnung gemeinsam erledigen müssen. Die Bewältigung all dieser Schwierigkeiten dokumentiere ihre enge Verbundenheit. Zum Beweis dafür, dass ihr Ehemann in der neuen Wohnung wohne, würden die Zeugen Z..... (Hausverwalter) und W.... benannt, die unter bzw. über ihnen wohnen und so gut wie täglich mit ihrem Ehemann Kontakt hätten. Zum Beweis dafür, dass sie seit ihrer Heirat in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt hätten, werde ferner der Zeuge Z..... genannt, der in der Tür an Tür faktisch in einer Wohngemeinschaft mit ihnen gelebt habe. Allenfalls die Probleme bei der Verständigung in deutscher Sprache seien geeignet, Zweifel zu hegen. Die Verständigung bereite zwar gewisse Schwierigkeiten, funktioniere aber im Ergebnis. Auch Mitarbeiter der Beklagten könnten sich mit ihr verständigen. Außerdem bemühe sie sich um die Erlernung der deutschen Sprache, sie besuche einen Sprachkurs und werde hierbei von ihrem Ehemann unterstützt. Im Übrigen habe sie inzwischen von der Brasilianischen Botschaft einen gültigen Pass übersandt erhalten.

10 Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Juli 2009 die Beklagte zu verpflichten, ihr eine dem Familiennachzug dienende Erlaubnis zu erteilen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12

Sie verteidigt das angefochtene Urteil, bezweifelt, dass das Niveau der Sprachkenntnisse der Klägerin den einfachen Anforderungen nach § 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG entspricht, und verweist zur Beweislastverteilung bei Nichterweislichkeit des Vorliegens einer Scheinehe auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2010 (1 C 7.09). Im Übrigen sei

streitig, ob die in Dänemark geschlossene Ehe in jeder Hinsicht als schützenswerte Ehe anzuerkennen sei und zu einem Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz führen könne. So sei bei der Standesamtsaufsicht noch ein Überprüfungsverfahren anhängig. Es bestünden zudem Zweifel im Hinblick auf unterschiedliche Inhalte der jeweils vorgelegten Personaldokumente (Pässe) sowie im Hinblick auf die verweigerte Erteilung eines Familienbuchs in Deutschland. Soweit bei der Trauung die Formvorschriften nach dänischem Ortsrecht (Art. 11 EGBGB) eingehalten worden seien, sei fraglich, ob bei beiden Ehepartnern die nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates einschlägigen materiellen Ehevoraussetzungen vorgelegen hätten bzw. inwieweit dieselben geprüft worden seien (Art. 13 EGBGB). Da der Vater des jüngsten Sohnes der Klägerin nach ihrer Heirat in Dänemark am 6. Juni 2003 verstorben sei, solle die Klägerin ggf. zur Auflösung etwaiger Vorehen vor dem 28. Januar 2003 vortragen.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten des Verwaltungsgerichts (4 K 198/09, 4 K 514/09, 4 K 11/05), die in der Sache angefallenen Akten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (3 A 443/09, 3 A 464/09, 3 A 862/10) und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Aus letzteren ergibt sich, dass die Eheleute als Bedarfsgemeinschaft behandelt werden und eine Wohnungsbesichtigung durch einen Mitarbeiter des Sozialamts stattgefunden hat. Insoweit wird auf die Vermerke vom 17. Februar 2011 in unkorrigierter (getrennte Haushaltsführung, Bl. 749) und korrigierter Fassung (Zusammenleben, Bl. 750) verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die nach Zulassung durch den Senat statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Denn die unter Nr. 2 des Bescheids der Beklagten vom 17. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25. Januar 2005 verfügte Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2011, AuAS

2011, 206) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte war daher unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

15

Die Klägerin hat als ausländische Ehegattin eines Deutschen Anspruch auf Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 AufenthG.

16

a) Die Aufenthaltserlaubnis wird nach diesen Vorschriften zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. hierzu und zum Folgenden: BVerwG, Urt. v. 22. Juni 2011, a. a. O.) reicht dafür allein das formale Band der Ehe bzw. das Vorliegen einer Scheinehe nicht aus. Erst der Wille zur Herstellung bzw. Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG aus (BVerwG, Urt. v. 23. März 1982, BVerwGE 65, 174; BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 1987, BVerfGE 76, 1). Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Juni 1984, InfAuslR 1984, 267 f.). Für Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt daraus, dass es entscheidend darauf ankommt, ob die Eheleute die eheliche Gemeinschaft im Bundesgebiet fortführen wollen, mithin nicht lediglich eine Scheinehe vorliegt.

17

Ist der Wille der Eheleute, die Ehe im Bundesgebiet zu führen, für das Aufenthaltsrecht wesentlich, so sind die Behörden und Gerichte bei berechtigtem Anlass zur Prüfung befugt, ob dieser Wille nur vorgeschützt ist. Die Nachprüfung findet dabei ihre Grenzen an den Verfassungsgeboten, die Menschenwürde und die Intimsphäre der Betroffenen zu achten und zu schützen. Unter welchen Voraussetzungen berechtigter Anlass zu Zweifeln und deshalb zur Nachprüfung besteht, ob die Eheleute tatsächlich eine Ehe führen (wollen), ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Allgemein lässt sich nur der Grundsatz aufstellen, dass begründete Zweifel, ob das eheliche Zusammenleben nur vorgetäuscht wird, ohne Hinzutreten besonderer Umstände umgekehrt proportional zu zunehmender und zumal jahrelanger Dauer abnehmen.

- 18 Für Anträge auf Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Ausländer die materielle Beweislast für die innere Tatsache, eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet führen zu wollen, trägt, denn der Herstellungswille gehört beim Familiennachzug zu den für den Ausländer günstigen Tatsachen. Verbleiben nach Ausschöpfung der zugänglichen Beweisquellen auch bei nur einem Ehepartner Zweifel, trägt der Ausländer die Last des non liquet (vgl. BVerwG a. a. O. sowie BVerwG, Urt. v. 30. März 2010, BVerwGE 136, 222). Nichts anderes würde im Streitfall gelten, in dem es um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft geht. Auch hierbei handelt es sich um eine dem Ausländer günstige innere Tatsache. Für eine Beweislastumkehr bei bereits begonnenem und andauerndem Zusammenleben wäre kein Raum.
- 19 Bei Anlegung dieses Maßstabs hat sich der Senat trotz der inzwischen mehrjährigen Ehedauer für berechtigt gehalten, das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann zu überprüfen. Schwerwiegende Zweifel ergaben sich nämlich zunächst aufgrund der Umstände, unter denen sie die Ehe im Januar 2003 geschlossen haben, nachdem sie sich erst kurz zuvor um Weihnachten 2002 kennen gelernt hatten und obwohl der Ehemann der Klägerin seinerzeit und noch zwei Jahre lang eine Beziehung zu seiner früheren Lebensgefährtin unterhielt. Zudem hatte der Ehemann der Klägerin in den Jahren 2004 und 2005 selbst wiederholt angegeben, Herr Z..... habe die Ehe arrangiert und er beabsichtige, sich scheiden zu lassen. Die daraus resultierenden Zweifel waren auch weder durch die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die Klägerin noch durch das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Hainichen zugunsten des Ehemanns und von Herrn Z..... vom 29. November 2006 entfallen. Nach dem Einstellungsbeschluss bestand vielmehr ein hoher Tatverdacht hinsichtlich einer Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, und auch der Freispruch erfolgte nach mehreren Zeugenvernehmungen lediglich nach dem Grundsatz in dubio pro reo. Es kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht vor der Anhörung der Eheleute in der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2009 noch berechtigten Anlass hatte, an dem gemeinsamen Ehemillen der Partner zu zweifeln, obwohl die nach seiner eigenen Einschätzung spärlichen Ermittlungen der Beklagten keinen genügenden Anhalt dafür ergeben hatten, dass die Eheleute seit ihrer gemeinsamen Vorsprache bei der Meldebehörde der Beklagten am 25. August 2005

und der eidesstattlichen Versicherung des Ehemanns zum ehelichen Zusammenleben vom 1. Oktober 2005, mithin über einen Zeitraum von damals schon fast vier Jahren, nicht zusammenwohnten. Aufgrund der teilweise divergierenden Angaben der Eheleute vor dem Verwaltungsgericht hatte jedenfalls der Senat wieder berechtigten Anlass zu erneuter Nachprüfung und Befragung der Eheleute in der mündlichen Verhandlung. Aufgrund dieser steht nunmehr aber zu seiner vollen Überzeugung fest, dass keine fortdauernden Zweifel am Bestehen einer schutzwürdigen Ehe vorliegen. Eine Beweislastentscheidung kommt daher nicht in Betracht. Im Einzelnen:

- 20 Seit Oktober 2005 sind inzwischen sechs Jahre vergangen, während derer die Eheleute gemeinsam zunächst in der wohnten und sodann Anfang 2010 gemeinsam in die umgezogen sind. Stichhaltige Anhaltspunkte dafür, dass es sich jeweils um eine bloße Wohngemeinschaft handelte, wie sie auch unter unverheirateten Wohngenossen verschiedenen Geschlechts vorkommen kann, hatten weder ein unangemeldeter Hausbesuch im April 2009 noch die jüngsten Hausbesuche durch Mitarbeiter des Sozialamts am 17. Februar 2011 und am 13. Oktober 2011 ergeben, weshalb der über den vorletzten Besuch gefertigte Aktenvermerk auch entsprechend korrigiert worden ist. Die Vermutung des Verwaltungsgerichts, dass die Klägerin und ihr Ehemann in der womöglich in verschiedenen Wohnungen gewohnt hätten, hat sich nicht einmal die Beklagte zu Eigen gemacht. Deren Sozialamt behandelt die Eheleute zudem als Bedarfsgemeinschaft, was nicht möglich wäre, wenn von einem Getrenntleben ausgegangen würde. Im Übrigen geht es ohnehin nicht darum, abstrakt zwischen einer Wohngemeinschaft von Ehegatten und einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu unterscheiden und ein äußerlich einer bloßen Wohngemeinschaft nahekommendes Eheleben von dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG auszunehmen. Ausgenommen davon ist allein die Scheinehe, in der das Eheleben ausschließlich dem aufenthaltsrechtlichen Zweck dient. Um eine Scheinehe auszuschließen, dürfen Behörden und Gerichte die Art, wie Eheleute ihr gemeinsames Leben gestalten, aber weder an dem Ideal- noch an dem vermeintlichen Durchschnittsbild einer Ehe messen. Auch Ehegatten, die abgesehen von der gemeinsamen Wohnung wenige oder überhaupt keine gemeinsamen Interessen teilen und wenige oder gar keine gemeinsamen Aktivitäten und Freunde haben, sich aber gleichwohl zu dieser Form des gemeinsamen Lebens mit einem Minimum an Beistand füreinander entschieden haben, führen eine schutzwürdige Ehe, vorausgesetzt dies

geschieht nicht bloß und ausschließlich zu dem Zweck, dem ausländischen Ehegatten einen Aufenthaltstitel zu verschaffen und sich nach dessen Erteilung zu trennen.

21

Ausgehend davon hat der Senat nach der Befragung der Eheleute keine verbleibenden Zweifel, dass sie im Verlaufe der vergangenen Jahre zu einem *modus vivendi* gefunden haben, der sie die Ehe nicht allein im Hinblick auf das Aufenthaltsbegehren der Klägerin führen lässt. Gegenteilige Anhaltspunkte hat die mündliche Verhandlung nicht ergeben. Beide haben glaubhaft ohne den geringsten Versuch, die Art ihres gemeinsamen Lebens zu beschönigen, im Wesentlichen übereinstimmend zu erkennen gegeben, dass sie in ihrer Freizeit kaum gemeinsamen Beschäftigungen nachgehen. Die Klägerin ist fast ganztägig außer Haus, wobei sie sich nach Beendigung ihrer Aushilfstätigkeit bei der Beklagten an Nachmittagen sowie an Wochenenden karitativ bei den Mutter-Teresa-Schwestern betätigt, was ihr Ehemann allgemein ihrer kirchlichen Bindung zuordnet, die er respektiere, aber nicht teile. Demgegenüber pflegt er eine ausgeprägt alkohol- und nikotingeneigte Lebensweise, deren Begleiterscheinungen die Klägerin nicht in einem einzigen ständig gemeinsam genutzten Raum/Schlafzimmer zu ertragen vermag. Gemeinsame Freunde haben die Eheleute ebenso wenig wie gemeinsame Hobbies; sie schilderten auch keine regelmäßigen gemeinsamen Wochenendaktivitäten oder gemeinsame Feiern an besonderen Tagen wie Geburtstagen oder Weihnachten. Trotz dieses objektiven Mangels an Gemeinsamkeiten hat der Senat in der Vernehmung der Eheleute den Eindruck gewonnen, dass sie losgelöst von dem Aufenthaltsbegehren der Klägerin zusammen leben und sich einander verbunden fühlen. Bei ihr drückt sich dies vornehmlich in der ihr eigenen fürsorglichen Haltung aus, indem sie für beide die im Haushalt anfallenden Reinigungsarbeiten übernimmt, für beide die Wäsche wäscht, in geringem Maße auch Essen zubereitet und auf diese Weise - wie auch in ihrem sonstigen karitativen Wirken für andere - Verantwortung für ihn übernimmt. So und zudem schon allein durch ihre Anwesenheit morgens und abends gibt sie seinem Leben noch eine gewisse Struktur, die ihm darüber hinaus das Gefühl vermittelt, nicht ganz allein zu sein. Der Ehemann der Klägerin hat dies auf bescheidenem Niveau, jedoch besonders glaubhaft geäußert, indem er sinngemäß zum Ausdruck brachte, dass er den Gedanken an eine Trennung bei Abweisung der Klage nicht etwa aus Gleichgültigkeit nicht schon einmal gefasst hat, sondern gleichsam verdrängt, weil er seine Frau nicht verlieren will. Unter diesen Umständen bedarf es keiner

Beweislastentscheidung, da sich vernünftige Zweifel am Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr aufrechterhalten lassen.

22

Zweifel an der Schutzwürdigkeit der Ehe vermag die Beklagte zuletzt auch nicht mit dem Vorbringen zu begründen, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Eheschließung noch mit dem Vater ihres jüngsten Sohnes verheiratet gewesen sein könnte. Dabei kann dahinstehen, ob dieser Einwand überhaupt geeignet wäre, die Ehe der Klägerin aktuell in Frage zu stellen. Denn bereits aus der von der Beklagten zu den Akten gereichten Sterbeurkunde ergibt sich, dass der am 5. Juni 2003 verstorbene Vater des jüngsten Sohnes der Klägerin ledig war („estado civil solteiro“).

23 b) Die Klägerin erfüllt auch die weiteren (Regel-)Erteilungsvoraussetzungen des Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug:

24 aa) Ihr Lebensunterhalt ist zwar unstreitig nicht im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis jedoch abweichend davon in der Regel erteilt werden. Besondere Umstände, die es im Streitfall rechtfertigen würden, den Aufenthalt der Klägerin von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen, macht die Beklagte nicht geltend. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich, zumal dem der portugiesischen Sprache nicht mächtigen deutschen Ehemann der Klägerin die Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Brasilien nicht zugemutet werden kann.

25 bb) Dass die Regelerteilungsvoraussetzungen der Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG) und der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) mittlerweile gegeben sind, ist zwischen den Beteiligten nicht mehr streitig. Nachdem die divergierenden Angaben in den Pässen der Klägerin zum Geburtsort und Geburtsnamen ihrer Mutter nach den Angaben ihres Vertreters in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht korrigiert worden waren, hat der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keine weiteren Bedenken mehr geltend gemacht. Auch verfügt die Klägerin aktuell über einen bis 14. September 2014 gültigen Reisepass.

26 cc) Der Aufenthaltsanspruch der Klägerin scheitert des Weiteren nicht an der Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Ausweisungsgrundes. Insbesondere wird der Anspruch nicht deshalb nach § 27 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in das Ermessen der Beklagten gestellt, weil die Klägerin - wofür vieles spricht, was aber offen bleiben kann - zumindest in den ersten zwei Ehejahren bis zur gemeinsamen Vorsprache der Eheleute bei der Meldebehörde der Beklagten wegen falscher Antragsangaben zum Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft die Ausweisungsgründe des § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht haben dürfte. Ein Ausweisungsgrund muss aktuell vorliegen, denn nicht seine Verwirklichung in der Vergangenheit ist hinderlich, sondern sein Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Das setzt eine durch die Verwirklichung des Ausweisungsgrundes in Gegenwart und Zukunft drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland voraus, die nicht gegeben ist, wenn die zugrundeliegenden Taten im Falle ihrer Aburteilung nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr verwertbar wären (vgl. Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl., AufenthG § 5 Rn. 38). So verhält es sich hier. Die Ausweisungsgründe des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG könnten der Klägerin abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung nicht mehr entgegengehalten werden. Wie die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens durch das Amtsgericht Hainichen gemäß § 153 Abs. 2 StPO erkennen lässt, wäre das fragliche Verhalten nämlich als geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu werten, der im Falle einer Aburteilung zu keiner höheren Strafe als einer Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen geführt hätte und daher nach Ablauf von fünf Jahren zu tilgen gewesen wäre (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BZRG). Diese Tilgungsfrist wäre inzwischen verstrichen.

27 dd) Die Erteilungsvoraussetzungen der Einhaltung der Einreisevorschriften (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG) finden auf die Klägerin keine Anwendung (mehr). Zwar erfüllt sie nicht die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 39 Nrn. 3 und 5 AufenthV nach der Einreise beantragen kann, weil sie die Ehe in Dänemark vor ihrer letzten Einreise nach Deutschland geschlossen

hat und damit die Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht nach ihrer letzten Einreise in das Bundesgebiet entstanden sind (vgl. dazu näher BVerwG, Urt. v. 11. Januar 2011, NVwZ 2011, 871).

28 Allerdings sind Inhaber der in Anlage A zur Aufenthaltsverordnung genannten Dokumente gemäß § 16 AufenthV in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere aus einem Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 gegenüber den in Anlage A aufgeführten Staaten eingegangen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen. Für brasilianische Staatsangehörige, die Inhaber von Nationalpässen sind, gilt die zeitweilig in der Rechtspraxis in Vergessenheit geratene und durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (2008 II S. 1179) in Erinnerung gerufene Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien aus dem Jahr 1956. Danach bedürfen sie auch dann keines Sichtvermerks für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, „wenn sie sich länger als drei Monate im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten“ (vgl. hierzu auch OVG Saarland, Beschl. v. 17. Juli 2009 - 2 B 385/09 -, juris Rn. 14, und OVG NW, Beschl. v. 19. Mai 2009 - 19 B 533/09 -, juris). Nach der Verbalnote ist ein Einreisesichtvermerk für brasilianische Staatsangehörige nur noch erforderlich, wenn sie beabsichtigen, sich im Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer oder als selbstständig Erwerbstätiger zu betätigen. Ehegatten von Deutschen werden zwar nicht ausdrücklich unter den Personen genannt, die die Regelung der Verbalnote begünstigen soll; wie die Formulierung „insbesondere“ zeigt, ist die Aufzählung des Begünstigtenkreises jedoch nicht abschließend. Demnach ist es der Klägerin, die bei der Einreise 2002 zunächst ihre Tochter besuchen und dann hier heiraten wollte und somit jedenfalls nicht primär einen Aufenthalt zu Erwerbszwecken anstrebte, zumindest im Zeitpunkt der Senatsentscheidung erlaubt, den erforderlichen Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug vom Bundesgebiet aus einzuholen.

29 ee) Schließlich verfügt die Klägerin über die nach § 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse. Derartige

Sprachkenntnisse sind im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. März 2010, BVerwGE 36, 231) und in Anlehnung an Nr. 30.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI S. 878) - VV AufenthG - dann anzunehmen, wenn die Anforderung der Definition des Sprachniveaus der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats für Sprachen (GER) erfüllt ist. Diese verlangt als unterstes Sprachniveau u. a. die Fähigkeit, vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze zu verstehen und zu verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Ferner muss der Betroffene sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen und auf Fragen dieser Art Antwort geben können. Dabei muss eine einfache Art der Verständigung möglich sein, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Diese Umschreibungen sollen deutlich machen, dass an die sprachlichen Fähigkeiten keine überhöhten Forderungen gestellt werden dürfen. Die Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, umfasst nach der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zudem Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache. Der Ausländer muss einfache Sätze in deutscher Sprache lesen und schreiben können. Da aber ein bestimmtes Sprachzertifikat oder die Teilnahme an einem Sprachkurs gesetzlich nicht vorgeschrieben ist (vgl. Huber a. a. O. § 30 Rn. 7), reicht es aus, dass sich Behörden oder Gerichte von dem erforderlichen einfachen Niveau der sprachlichen Fähigkeiten überzeugen.

- 30 In Anlegung dieses Maßstabs hat sich der Senat durch die Vernehmung der Klägerin und eine Leseprobe in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung verschafft, dass ihr Sprachniveau gerade noch ausreicht, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Klägerin spricht zwar nicht ansatzweise grammatisch korrekt, sondern nur gebrochen Deutsch. Einfache Fragen zur Person und bestimmten Dingen konnte sie aber zumindest bei wiederholtem Nachfragen noch hinreichend verständlich beantworten. Dem steht auch nicht entgegen, dass sie vielfach auf die Hilfe der Dolmetscherin angewiesen war bzw. sich ihrer zur Erleichterung gerne bediente. Denn die Anforderungen würden überspannt werden, wenn insoweit nicht zu ihren Gunsten berücksichtigt würde, dass sich die Situation vor Gericht grundlegend von Gesprächen in Alltagssituationen unterscheidet. Dass sich die Klägerin in letzter Zeit auch etwas

besser mit Mitarbeitern der Beklagten verständigen kann, hat deren Vertreter in der mündlichen Verhandlung ebenfalls bestätigt.

31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

32 Die Revision war nicht zuzulassen, da ein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser

Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

v. Welck

Drehwald

Wagner

Beschluss vom 11. November 2011

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die für das Berufungsverfahren geltende Festsetzung des Streitwerts auf den Auffangwert beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Wagner

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

